RECHTSANWALTSKAMMER KASSEL

Fachanwaltschaft für Familienrecht
Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 24.02.2021

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrung in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1) Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

   Den erfolgreichen Besuch des Lehrganges weisen Sie gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in §§ 2 Abs. 3 und 12 FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigefügt sind.

   Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4, 2 Abs. 3 und 12 FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Falls dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

   Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15).

/..

Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripte vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen.

Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgeben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Die Rechtsanwaltskammer Kassel erachtet den Erwerb theoretischer Kenntnisse i.S.d. FAO durch Online-Seminare (welche die Veranstaltungen direkt übertragen) als möglich und zulässig. Zur Sicherung der Anwesenheit ist der Einsatz einer sogenannten „Bio-Maus“ nicht zwingend erforderlich, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehören kumulativ die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Webinare, eine begrenzte Teilnehmerzahl und die Durchführung eines nicht unerheblichen Teiles des Kurses in Präsenzform. Versäumte Lehrgangsstunden können durch nachträgliche Sichtung der Videoaufzeichnung nachgeholt werden, wenn zusätzlich die Beantwortung qualifizierter Lernkontrollaufgaben nachgewiesen wird (Beschluss vom 10.10.2018).

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. Sämtliche Fortbildungsnachweise sind mit dem Fachanwaltsantrag einzureichen, nicht vorher.

2) Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 e) i. V. m. § 12 FAO.

3)

a) Sie führen den Nachweis gemäß § 6 Abs. 3 FAO entweder durch eine zweigliedrige Fallliste oder zwei getrennte Falllisten für die gerichtlichen und außergerichtlichen Fälle. In der bzw. den Listen benennen Sie bitte, neben den weiteren Pflichtangaben, das Rubrum sowie das kanzleiinterne und bei gerichtlichen Fällen das gerichtliche Aktenzeichen. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in unterscheidbarer Form abzukürzen. Für die Angaben und Erläuterungen in der Fallliste ist ein Schriftgrad von mindestens 10-12 Punkten zu verwenden.

   Sie müssen insgesamt 120 Fälle nachweisen. Mindestens 60 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein. Es bestehen immer wieder Probleme dabei, festzustellen, was ein Fall im Sinne der FAO ist. Dabei orientiert sich der Fachanwaltsausschuss an den Empfehlungen des 5. Erfahrungsaustausches der BRAK von 2001 in Berlin, die im Erfahrungsaustausch 2006 bestätigt wurden.

b) Ein Fall im Sinne der FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind.

/..

Im Familienrecht kann bei einer Familie jeweils als ein gesonderter Fall angesehen werden bei Vorgängen aus folgenden Bereichen:

(1) das Scheidungsverfahren einschließlich notwendiger Verbundverfahren,

(2) Unterhalt (minderjähriger Kinder und Ehegatten),

(3) Vermögensauseinandersetzungen einschließlich Güterrecht und

Schuldenregelung,

(4) Hausrat und Ehewohnung,

(5) die die Kinder betreffenden Verfahren wie elterliche Sorge und Umgang.

Außergerichtliche Beratungen aus diesen Bereichen zählen pro Mandant nur als ein Fall. Auch wenn eine außergerichtliche Beratung oder Vertretung in ein Gerichtsverfahren übergeht, zählt dies nur als ein Fall. Damit der Ausschuss prüfen kann, ob unzulässige Doppelzählungen vorgenommen wurden, müssen Sie deshalb in Ihrer Fallliste alle Fälle besonders kennzeichnen, in denen Sie für denselben Mandanten tätig waren, egal ob außergerichtlich oder gerichtlich. Die Kennzeichnung soll so aussehen, dass die betreffenden Fälle an Hand der Nummerierung Ihrer Fallliste identifiziert werden können.

Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung der Fälle“. Dabei kommt es entscheidend auf Art und Umfang der von Ihnen entfalteten Tätigkeit an. Bei einer außergerichtlichen Beratung oder außergerichtlichen Vertretung mit geringem Tätigkeitsumfang besteht daher die Möglichkeit, den betreffenden „Fall“ mit weniger als einem Punkt zu bewerten. Andererseits kann beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter, umfangreicher Rechtsstreit mit mehr als einem Punkt gewertet werden. Diese Aufwertung gilt aber in der Regel nicht für Verfahren, in denen eine Beschwerde gegen eine PKH-Entscheidung durchgeführt wird und in denen das Hauptsacheverfahren in der ersten Instanz bleibt. Auch isolierte Verfahren mit Anordnungsverfahren, beispielsweise Sorgerechts-, Umgangs- oder Unterhaltsverfahren, werden in der Regel nur als ein Fall bewertet.

Sie müssen dem Ausschuss deswegen Art und Umfang der Tätigkeit sorgfältig darlegen, wenn Sie erreichen wollen, dass die maximale Punktzahl für Sie gewertet wird.

Bei den Scheidungsverfahren zählen die gewillkürten Verbundverfahren und die Scheidungsverfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Androhungen gemäß § 5 e) FAO doppelt.

c) Um eine Prüfung sämtlicher hier aufgeführter Gesichtspunkte zu gewährleisten, sollten Sie Ihre Fallliste folgendermaßen unterteilen:

(1) außergerichtliche Fälle:

a) reine Beratungsfälle,
b) Fälle mit Vertretung nach außen.

(2) gerichtliche Verfahren:

a) Scheidungsverfahren im notwendigen Verbund mit einstweiligen Androhungen,
b) Scheidungsverfahren im gewillkürten Verbund,
c) alle sonstigen gerichtlichen Verfahren.

Auf die Musterfallliste im Anhang wird verwiesen.

Die Fälle müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitet worden sein (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO). Wird der Antrag beispielsweise am 8. März gestellt, beginnt die Drei-Jahres-Frist Tag genau am 8. März vor drei Jahren. Es genügt, wenn ein nicht unwesentlicher Bearbeitungsakt in den Drei-Jahres-Zeitraum fällt. Zeiten von Elternzeit und eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften führen zur Verlängerung des Drei-Jahres-Zeitraums (§ 5 Abs. 3 FAO). Zum Nachweis bietet sich eine Kopie des Elterngeldbescheides oder sekundär eine Geburtsurkunde des Kindes an.

III.

Zur Gestaltung der Anlage der Fachanwaltsanträge:

1) Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2) In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Familienrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Kassel, Volksbank Kassel Göttingen eG, IBAN: DE79 5209 0000 0000 3548 13, BIC: GENODE51KS1 mit dem Betreff: Familienname, Aktenzeichen, Kontenplan-Nr. 8105) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Damit teilt die Rechtsanwaltskammer sogleich mit, wie der Ausschuss besetzt ist und gibt somit die Gelegenheit, zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO Stellung zu nehmen. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.

2. Ihr Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

   Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in dreimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

   Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit zur Abhilfe.

3. Wie bereits aufgeführt, gibt die Fachanwaltsordnung dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.

4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.

5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO (neu) wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.

6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

7. Wenn Sie zum Zweck der Zeitersparnis im Antragsverfahren eine Kommunikation zwischen allen Verfahrensbeteiligten (Fachanwaltsausschuss, zuständige Vorstandsabteilung und Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Kassel) auch per E-Mail wünschen, bitten wir um Erteilung einer Einwilligungserklärung. Diese genügt per E-Mail.